

Das Verfahren zur Abwicklung des neuen Energiekostenausgleichs

Beantragung und Abwicklung

Michael Gleiss / Jürgen Romstorfer



Mag. Michael Gleiss ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.



Jürgen Romstorfer, LL.M.(WU), LL.B.(WU), BSc (WU), BA ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

Nicht zuletzt aufgrund des Ukrainekriegs hat sich die ohnehin schon angespannte Situation auf den Energiemärkten nochmals drastisch verschärft. Daraus resultieren für Haushalte deutlich höhere Kosten für Strom, Gas, Lebensmittel, Heizung und Mobilität. Um die Auswirkungen der hohen Inflation abzufedern, hat sich die Bundesregierung – zumindest für den Moment – für eine Entlastung in Form eines einmaligen Zuschusses entschieden, den „Energiekostenausgleich“. Eingeführt wird der Energiekostenausgleich durch das Energiekostenausgleichsgesetz 2022¹ (EKAG). Die Höhe des Energiekostenausgleichs beträgt 150 €, dieser wird Personen gewährt, welche die Begünstigungsvoraussetzungen des § 2 Abs 1 EKAG erfüllen und die Einkommensgrenze gemäß § 3 Abs 1 EKAG nicht überschreiten.

Der Energiekostenausgleich ist als Gutschein ausgestaltet und wird postalisch an alle österreichischen Haushalte versendet. Dieser Gutschein ist von den Begünstigten in weiterer Folge auszufüllen und anschließend auf der am Gutschein angegebenen Website hochzuladen. Nach Prüfung der Begünstigungsvoraussetzungen wird der Gutschein an den jeweiligen Stromanbieter weitergeleitet, welcher den Gutschein im Rahmen der nächsten Stromrechnung an Zahlungs statt berücksichtigt. Es kommt somit nicht zur direkten Auszahlung des Betrags durch den Staat. In diesem Beitrag soll ein Überblick über den Energiekostenausgleich gegeben werden, wobei der Schwerpunkt auf das Verfahren zur Beantragung und Abwicklung gelegt wird.² Daneben wird auf die Rolle der COFAG beim Energiekostenausgleich eingegangen. Abschließend erfolgt ein Blick nach Deutschland, wo ebenfalls eine Entlastung der Bürger aufgrund der hohen Energiepreise erfolgen soll, die jedoch in der Umsetzung deutlich vom EKAG abweicht.

1. Funktionsweise des Energiekostenausgleichs

1.1. Kreis der Begünstigten und Voraussetzungen des Energiekostenausgleichs

Begünstigt iSd § 2 Abs 1 EKAG sind natürliche Personen, die aus einem Stromlieferungsvertrag

für einen Haushalt zahlungsverpflichtet sind, in dem sie an einem Tag im Zeitraum vom 15. 3. 2022 bis 30. 6. 2022 ihren Hauptwohnsitz haben. Als weitere Voraussetzung ist vorgesehen, dass das Einkommen der Person die in § 3 Abs 1 EKAG festgesetzte Grenze nicht übersteigt. Für die Gewährung des Energiekostenausgleichs wird somit primär an die natürliche Person angeknüpft (und nicht an den Haushalt). Im Umkehrschluss ergibt sich, dass juristische Personen nicht Begünstigte iSd § 2 EKAG sein können. Aus § 2 Abs 1 EKAG lassen sich drei Voraussetzungen ableiten, die diese natürliche Person kumulativ erfüllen muss, um gutscheinberechtigt zu sein:

- **Stromlieferungsvertrag:** Die natürliche Person muss aus einem Stromlieferungsvertrag zahlungsverpflichtet sein.
- **Hauptwohnsitz:** Die Gewährung des Energiekostenausgleichs ist nur für einen Haushalt möglich, in dem die zahlungsverpflichtete Person an einem Tag zwischen dem 15. 3. 2022 und dem 30. 6. 2022 ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs 7 MeldeG hat. Demzufolge begründet ein Mensch einen Hauptwohnsitz in jener Unterkunft, „an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat“.³ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein (lediglicher) Nebenwohnsitz auch dann nicht zur Begünstigtenstellung führt, wenn die Person für diesen Nebenwohnsitz zahlungsverpflichtet aus einem Stromlieferungsvertrag ist.

Auffallend erscheint zunächst die Anknüpfung an § 1 Abs 7 MeldeG, wo sich die Kriterien finden, die für die Beurteilung eines Hauptwohnsitzes ausschlaggebend sind.⁴ In § 2 Abs 1 EKAG wird somit zunächst nur auf die abstrakten Kriterien verwiesen, die für die Hauptwohnsitzbeurteilung relevant sind. Ein Hinweis, dass an die formelle Eintragung im zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 MeldeG angeknüpft werden soll, findet sich erst in § 2 Abs 1 Z 1 bis 2 EKAG bei der Defi-

¹ Energiekostenausgleichsgesetz 2022, BGBl I 2022/37.

² Für eine kompetenzrechtliche Analyse des EKAG siehe Hubmann im folgenden Heft.

³ § 1 Abs 7 MeldeG 1991, BGBl 1992/9.

nition von Ein- und Mehrpersonenhaushalten (siehe sogleich) sowie bei § 5 Abs 3 lit 2 EKAG (Bestätigung im Rahmen der Geltendmachung des Gutscheins, dass die Person an der Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet ist). Es ist uE daher wohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine formelle Anknüpfung an die Hauptwohnsitzmeldung gemäß § 16 MeldeG intendiert hat. Im Ergebnis sind somit Personen von der Begünstigtenstellung ausgeschlossen, die an ihrem (eigentlichen) Nebenwohnsitz faktisch die Kriterien eines Hauptwohnsitzes gemäß § 1 Abs 7 MeldeG erfüllen. Die aus steuerlichen oder anderen Gründen (zB [noch bestehendes] Wahlrecht auch [nur] im Falle eines Nebenwohnsitzes in Niederösterreich) in der Praxis zu findende (Nicht-)Ummeldung von eigentlichen Neben- oder Hauptwohnsitzen, die von der tatsächlichen Lebensrealität iSd § 1 Abs 7 MeldeG abweicht, kann sich somit (auch) im Anwendungsbereich des EKAG monetär niederschlagen.

- **Einkommensgrenze:** Die dritte Voraussetzung zur Geltendmachung des Gutscheins ist, dass die in § 3 Abs 1 lit a und b EKAG vorgesehenen Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Anzumerken ist, dass das EKAG hierfür in Ein- und Mehrpersonenhaushalte unterscheidet: Die zulässige Höchsteinkommensgrenze beträgt für Einpersonenhaushalte 55.000 € und für Mehrpersonenhaushalte 110.000 € pro Jahr.⁵ Hinzuweisen ist darauf, dass es bei Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haushalt nicht mehrere Gutscheine für diese Personen gibt. Gleichermaßen verändert sich auch die Höhe des Gutscheins im Falle eines Mehrpersonenhaushalts nicht, was insofern bemerkenswert ist, weil Mehrpersonenhaushalte tendenziell noch stärker von hohen Energiepreisen belastet sein werden.

Ein Einpersonenhaushalt liegt vor, wenn an einer Adresse eine einzige Person ihren Hauptwohnsitz nach dem ZMR hat oder wenn mehrere Personen an einer Adresse ihren Hauptwohnsitz nach dem ZMR haben und diese Personen bei getrennter Lebensführung getrennt wohnen und auch getrennte Stromlieferungsverträge haben.⁶ Ein Mehrpersonenhaushalt liegt dann vor, wenn mehr als eine natürliche Person mit ihrem Hauptwohnsitz im ZMR eingetragen ist und

diese Personen bei gemeinsamer Lebensführung zusammenwohnen.⁷

Für die Beurteilung, ob die Einkünfte den Höchstwert gemäß § 3 Abs 1 EKAG überschreiten, ist entweder der nach dem EStG ermittelte Gesamtbetrag der Einkünfte oder (subsidiär) die im Jahreslohnzettel ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit heranzuziehen.⁸ Wenn für die Veranlagungsjahre 2019 und/oder 2020 vor dem 15. 3. 2022 ein Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte ausschlaggebend, der im „letztgültigen“ Veranlagungsjahr ergangen ist, das vor dem 15. 3. 2022 liegt.⁹ Somit ist, falls sowohl für 2019 als auch für 2020 ein Bescheid mit Ausfertigungsdatum vor 15. 3. 2020 vorliegt, letzterer vorrangig heranzuziehen. Anzumerken ist, dass die Einkommensteuerbescheide des Jahres 2021, die am 15. 3. 2022 grundsätzlich schon vorhanden sein können, für die Beurteilung gemäß § 3 Abs 2 lit a EKAG jedenfalls nicht ausschlaggebend sind. Im Ausschussbericht wird zudem festgehalten, dass „jeweils nur die Werte aus Bescheiden [maßgebend sind], die vor dem 15. März 2022 vorliegen; nachfolgende Änderungen solcher Bescheide (zB durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens) sind unbeachtlich“.¹⁰ Das ist uE wohl so zu verstehen, dass die formelle Rechtskraft des Bescheides nicht notwendig ist und daher (auch) ein laufendes Rechtsmittelverfahren keinen Einfluss darauf hat, ob ein ESt-Bescheid für die Beurteilung der Höchsteinkommensgrenzen herangezogen wird. Unter Umständen könnte aus dem Bericht des Finanzausschusses, in dem als Beispiel für eine (unbeachtliche) nachträgliche Änderung eines Bescheides die (rechtskraftdurchbrechende) Wiederaufnahme des Verfahrens angeführt wird (und somit nicht die Änderung eines Bescheides infolge einer Beschwerde), allenfalls geschlossen werden, dass sehr wohl ein rechtskräftiger Bescheid vorliegen muss und nur rechtskraftdurchbrechende Verfahrenstitel irrelevant sind.

Liegt weder für das Veranlagungsjahr 2020 noch für 2019 ein Einkommensteuerbescheid mit Datum vor dem 15. 3. 2022 vor, ist auf das im (Jahres-)Lohnzettel für das Kalenderjahr 2021 ausgewiesene Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG abzustellen.¹¹ Das Heranziehen dieses Kriteriums ist hinsichtlich der sozialen Treffsi-

⁴ In anderen Gesetzen, in denen auf den Hauptwohnsitz Bezug genommen wird, erfolgt in der Regel lediglich ein Hinweis auf den „Hauptwohnsitz“ der Person, ohne dabei eine bestimmte Bestimmung im MeldeG zu nennen (vgl zB Wählerevidenzgesetz 2018, Führerschein-gesetz oder auch § 24 Abs 6 EStG). Zu § 24 Abs 6 EStG ist jedoch anzumerken, dass die polizeiliche Meldung nach der Rechtsprechung des VwGH explizit nicht entscheidend ist (siehe Jakob/Kanduth-Kristen, EStG¹⁴ [2021] § 24 Rz 128, mit Nachweis der Rechtsprechung).

⁵ § 3 Abs 1 lit a und lit b EKAG.

⁶ § 2 Abs 1 Z 2 EKAG.

⁷ § 2 Abs 1 Z 1 EKAG; dem Bericht des Finanzausschusses (AB 1377 BlgNR 27. GP, 2) folgend sollen davon jene Fälle erfasst werden, „in denen eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne eines einheitlichen Familienverbandes besteht“.

⁸ § 3 Abs 2 EKAG.

⁹ § 3 Abs 2 lit a EKAG.

¹⁰ AB 1377 BlgNR 27. GP, 3.

¹¹ § 3 Abs 2 lit b EKAG.

cherheit¹² aber fraglich. Während bei einer Beurteilung des Erfüllens der Einkommensgrenzen iSd § 3 Abs 2 lit a EKAG, wo auf den Gesamtbetrag der Einkünfte aus allen Einkunftsarten – unter Berücksichtigung von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen – in einem Jahr abgezielt wird, so erscheint die nach § 3 Abs 2 lit b EKAG subsidiär vorgenommene isolierte Betrachtung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in bestimmten Fällen nicht sachgemäß: Beziehen Personen zB im relevanten Jahr 2021 neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (bis 55.000 € pro Kalenderjahr) auch noch Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 28 EStG, so werden diese Einkünfte nicht berücksichtigt. In Sonderfällen kann es daher zu einer Schiefelage kommen, in der Personen, die knapp über dem gemäß § 3 Abs 2 lit a EKAG berechneten Höchstwert liegen, von der Einlösung eines Gutscheins ausgeschlossen sind, wohingegen sich hohe Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung nicht nachteilig auf eine Begünstigung auswirken.

Liegt ein Einkommensteuerbescheid weder für 2020 noch für 2019 vor (§ 3 Abs 2 lit a EKAG) und ist auch eine Beurteilung anhand des (Jahres-)Lohnzettels für 2021 (§ 3 Abs 2 lit b EKAG) nicht möglich, so ist der für das Kalenderjahr 2021 nach den Vorschriften des EStG ermittelte Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend. Dabei bleiben endbesteuerte Einkünfte außer Betracht.¹³ Dasselbe gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 2021 den Grenzwert nicht überschreitet. Dies kann zutreffend sein, wenn die Einkommensgrenze zwar in den Veranlagungsjahren 2020 oder 2019 überschritten wurde, dies jedoch im Jahr 2021 nicht der Fall ist.¹⁴ Ausführungen dazu, wie ein potenziell Anspruchsberechtigter die Glaubhaftmachung erfüllen kann, finden sich weder im Entwurf zum EKAG noch im Ausschussbericht. Es bleibt abzuwarten, ob hier noch eine Klärstellung erfolgt. Falls dem nicht so ist, wäre potenziell Gutscheinsberechtigten in diesen Fällen wohl anzuraten, zB eine tabellarische Übersicht der Einkünfte für 2021 beim Hochladen des ausgefüllten Gutscheins

(siehe Pkt 1.2.) mitzusenden, sofern dies technisch möglich ist.

Die Einkünfte gemäß § 3 Abs 2 EKAG sind bei Mehrpersonenhaushalten getrennt bei jeder natürlichen Person zu ermitteln und erst in einem nächsten Schritt zu saldieren. Einkünfte von Personen, die das 18. Lebensjahr am 15. 3. 2022 noch nicht vollendet hatten, sind in die Berechnung nicht miteinzubeziehen. Änderungen bei den Einkommensteuerbescheiden 2020 oder 2019 sind, wie oben erwähnt, für die Einkommensgrenze unbeachtlich, wenn sie nach dem 15. 3. 2022 eintreten. Gleiches gilt für mögliche Änderungen beim (Jahres-)Lohnzettel.¹⁵

Die Einkommensbeurteilung muss im Ergebnis von der Person selbst vorgenommen werden. Wird das Maximaleinkommen überschritten und dennoch ein Energiekostenausgleich ausgenutzt, ist dieser dem Bund zu erstatten.¹⁶

Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, kann der Energiekostenausgleich beansprucht werden. Hinzuweisen ist darauf, dass pro Person nur ein einziger Gutschein eingelöst werden kann. Zudem ist auch pro Haushalt nur die Einlösung eines einzigen Energiekostenausgleichs möglich. Gibt es an einer Adresse mehrere Einpersonenhaushalte, so ist eine Berücksichtigung auch hier pro Begünstigtem und Haushalt möglich, wenn für jeden der Haushalte ein eigener Stromlieferungsvertrag abgeschlossen wurde und wenn die Personen getrennt wohnen und keine gemeinsame Lebensführung vorliegt.¹⁷

Festzuhalten ist des Weiteren, dass der Energiekostenausgleich von der Einkommensteuer und von sonstigen Abgaben befreit ist und auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge zählt.¹⁸ Es kommt daher zu keiner Kürzung der Stromkosten für ertragsteuerliche Zwecke, die weiterhin in vollem Umfang als steuerliche Betriebsausgaben abzugsfähig sind.¹⁹ Zudem ist auch § 20 Abs 2 EStG auf Ebene des Gutscheinsberechtigten nicht anzuwenden, worin die Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen und Ausgaben angeordnet wird, sofern diese in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen oder bestimmten, einem Sondersteuersatz unterliegenden, Einkünften stehen.²⁰ Der Energiekostenausgleich ist außerdem als nicht anrechenbare Leistung gemäß § 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz anzusehen, womit sichergestellt werden soll, dass die daran anknüpfenden Sozialleistungen die betroffenen Haushalte ungekürzt erreichen.²¹

¹² Der Umstand, dass der Energiekostenausgleich grundsätzlich nur für Einkommen bis 55.000 € (Einpersonenhaushalt) oder 110.000 € (Mehrpersonenhaushalt) gewährt wird, lässt auf eine soziale Intention des Gesetzgebers schließen.

¹³ § 3 Abs 2 lit c EKAG.

¹⁴ Vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 3, in dem der Finanzausschuss als Gründe für einen möglichen Einkommensrückgang Arbeitslosigkeit oder Auswirkungen der COVID-19-Pandemie anführt.

¹⁵ Vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 3.

¹⁶ § 3 Abs 3 EKAG.

¹⁷ Vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 2.

¹⁸ § 1 Abs 3 EKAG.

¹⁹ Vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 2.

²⁰ § 1 Abs 3 EKAG.

²¹ § 1 Abs 4 EKAG; vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 2.

1.2. Verwendung des Energiekostenausgleichs durch Begünstigte

An jede Adresse in Österreich, an der zum Stichtag 15. 3. 2022 eine oder mehrere natürliche Personen ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben, wird postalisch ein Gutschein über 150 € versendet.²² Zur Umsetzung werden die Daten aus dem ZMR verwendet, die dem Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichem (Art 4 Z 7 DSGVO) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH; als Auftragsverarbeiterin gemäß Art 4 Z 8 DSGVO) vom Bundesminister für Inneres übermittelt werden.²³ „Im Interesse der Datenminimierung“²⁴ werden dabei lediglich die Adressen übermittelt, nicht jedoch die Namen der Personen. Übermittelt werden sämtliche Adressen im Bundesgebiet, an denen laut ZMR eine oder mehrere Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.²⁵ Neben einer Hauptwohnsitzadresse findet sich auf einem Gutschein zudem eine „*eindeutige*“ Nummer sowie ein QR-Code.²⁶

Wird einem Haushalt bis zum 30. 6. 2022 kein Gutschein zugestellt, kann ein Gutschein für den Haushalt, der als Hauptwohnsitz dient, bei der BRZ GmbH angefordert werden.²⁷ Dem Ausschussbericht des Finanzausschusses zufolge soll dies sowohl elektronisch als auch postalisch möglich sein.²⁸ Eine Beantragung ist laut dem Ausschussbericht in zwei Fällen vorgesehen: Einerseits geht es um Fälle, in denen an einer Adresse zwei Haushalte mit jeweils eigenen Stromlieferungsverträgen bestehen.²⁹ Da in diesem Fall zunächst nur ein Gutschein versendet wurde, ist die Beantragung eines weiteren Gutscheins möglich. Andererseits sind auch Fälle erfasst, in denen zwischen 15. 3. und 1. 7. 2022 für einen Haushalt ein Hauptwohnsitz begründet wird.³⁰ Die Frist zur Beantragung läuft in beiden Fällen bis zum 31. 8. 2022.³¹ Sollte der Gutschein vor dem Einlösen verloren gehen, besteht die Möglichkeit zur Anforderung eines Ersatzgutscheins.³²

Der postalisch übermittelte Gutschein ist vom Begünstigten einzulösen; es kommt nicht zur automatischen Berücksichtigung des Gutscheins bei der nächsten Stromrechnung. Hierfür sind die in § 5 Abs 3 lit a bis e EKAG genannten Informationen am Gutschein zu ergänzen; diese sind:

- Name und Geburtsdatum sowie – falls vorhanden – E-Mail-Adresse und Telefonnummer des aus dem Stromlieferungsvertrag für

den Haushalt Zahlungsverpflichteten.³³ Name und Geburtsdatum dienen der eindeutigen Zuordnung der Person zur Meldeadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sollen im Falle von unvollständigen Angaben eine rasche Aufklärung ermöglichen.³⁴

- Firma des Stromlieferanten sowie Bestätigung, dass die Person der Zahlungsverpflichtete aus dem Stromlieferungsvertrag für den Haushalt ist.³⁵ Die Firma des Stromlieferanten ist für die Weiterleitung des Gutscheins erforderlich.³⁶
- Die Vervollständigung oder Bekanntgabe der Zählpunktbezeichnung.³⁷ Dies ist erforderlich zur Überprüfung, ob die ZMR-Daten mit der im System der Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH (EDA GmbH) vorhandenen Zählpunktbezeichnung übereinstimmen, siehe im Detail Pkt 1.3.³⁸ Sollte lediglich ein Zähler für mehrere Haushalte an einer Adresse existieren, kann nur ein Gutschein eingelöst werden.³⁹
- Die Bestätigung, dass die Höhe der Einkünfte der Person(en), die im Haushalt ihren Hauptwohnsitz hat/haben, die Einkommensgrenzen gemäß § 3 Abs 1 EKAG nicht überschreitet.⁴⁰
- Die Bestätigung, dass der aus dem Stromlieferungsvertrag für den Haushalt Zahlungsverpflichtete an der Adresse hauptwohnsitzgemeldet ist.⁴¹

Diese Informationen sind von der begünstigten Person bis spätestens 31. 10. 2022 „in elektronischer Form“ bekanntzugeben.⁴² Dem Ausschussbericht des Finanzausschusses zufolge erfolgt dies über die auf dem Gutschein bekanntgegebene Homepage.⁴³ Diese Informationen werden in weiterer Folge für die Überprüfung der Begünstigtenstellung benötigt, siehe Pkt 1.3. Falls eine elektronische Bekanntgabe nicht möglich oder zumutbar ist, sind die Informationen im Wege einer Briefsendung an die BRZ GmbH⁴⁴ zu übermitteln. Wer die Kosten für eine solche subsidiär vorzunehmende postalische Sendung trägt, ergibt sich weder aus dem EKAG noch aus den Materialien. Eine Retournerung nach Ablauf der Frist am 31. 10. 2022 führt dazu, dass der Energiekostenausgleich nicht mehr gewährt wird. Die Frage, ob die Tage des Postlaufs in die Fristberechnung miteinge-

²² § 5 Abs 1 EKAG; vgl auch AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

²³ § 7 Abs 1 Z 1 EKAG.

²⁴ AB 1377 BlgNR 27. GP, 5.

²⁵ § 7 Abs 1 Z 1 EKAG.

²⁶ § 5 Abs 2 EKAG.

²⁷ AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

²⁸ AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

²⁹ AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

³⁰ AB 1377 BlgNR 27. GP, 5.

³¹ AB 1377 BlgNR 27. GP, 4 f.

³² § 5 Abs 5 EKAG; vgl auch AB 1377 BlgNR 27. GP, 5.

³³ § 5 Abs 3 lit a EKAG.

³⁴ Vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

³⁵ § 5 Abs 3 lit b EKAG.

³⁶ AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

³⁷ § 5 Abs 3 lit c EKAG.

³⁸ AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

³⁹ AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

⁴⁰ § 5 Abs 3 lit d EKAG.

⁴¹ § 5 Abs 3 lit e EKAG.

⁴² § 5 Abs 4 EKAG.

⁴³ AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

⁴⁴ Dies wurde in den Erläuterungen zum Abänderungsantrag klargestellt (AA 1377 BlgNR 27. GP, 4).

rechnet werden, wird von Gesetz und Ausschussbericht nicht geklärt.

1.3. Prüfung des Energiekostenausgleichs

Die Prüfung der Begünstigungsvoraussetzungen für den Energiekostenausgleich erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst werden die gemäß § 5 Abs 3 EKAG bekanntgegebenen Informationen – mit Ausnahme der Bestätigung des Erfüllens der Einkommensgrenzen (§ 5 Abs 3 lit d EKAG) – „im Wege der BRZ GmbH als Auftragsverarbeiter“ geprüft.⁴⁵ Den Erläuterungen zum Abänderungsantrag des EKAG⁴⁶ zufolge werden die selbst zurückgemeldeten Informationen „einer Überprüfung durch die BRZ GmbH“ unterzogen.⁴⁷ Dabei handelt es sich um eine erste Überprüfung, ob die rückgemeldeten Informationen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Dafür ist der Bundesminister für Finanzen (als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO) gemäß § 4 Abs 2 EKAG ermächtigt, durch die BRZ GmbH (Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO) über die Datenaustauschinfrastruktur der EDA GmbH einen Abgleich der gemäß § 5 Abs 3 lit a bis c EKAG bekanntgegebenen Daten mit den Zählpunktdaten der Stromnetzbetreiber durchzuführen.⁴⁸ Außerdem ist auch ein Abgleich mit dem ZMR vorgesehen. Hierzu verweist das EKAG auf die Beistandspflicht gemäß § 158 Abs 4 Z 3 BAO, derzufolge die Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung in das ZMR Einsicht nehmen können. UE ist unklar, inwiefern diese Bestimmung für Zwecke des Energiekostenausgleichs herangezogen werden kann, handelt es sich dabei wohl unstrittig nicht um Zwecke der Abgabenerhebung.

Sollte sich aufgrund dieser Prüfung durch die BRZ GmbH ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Begünstigung nicht vorliegen, ist das der (vermeintlich begünstigten) Person mitzuteilen.⁴⁹ Beispielhaft nennt der Ausschussbericht den Ausschlussgrund, wonach die hauptwohnsitzgemeldete Person nicht zahlungsverpflichtet aus dem Stromlieferungsvertrag ist.⁵⁰ In welcher Form eine solche Mitteilung erfolgt, wird im EKAG nicht näher präzisiert. Ebenso wenig klar ist, wie in einem solchen Fall weiter vorgegangen wird. Dies insbesondere dann, wenn der Gutschein im Namen einer nicht gutscheinberechtigten Person ausgefüllt wurde (weil zB kein Stromlieferungsvertrag vorliegt, aus dem die angegebene Person zahlungsverpflichtet ist), grundsätzlich jedoch im Haushalt schon eine gutscheinberechtigte Person existiert, in deren Namen noch kein Gutschein ausgefüllt wurde (zB Ehepartner). Unklar ist, ob

in solchen Fällen ein neuer Gutschein beantragt werden kann (oder muss), oder ob derartige Abänderungen am „kurzen Weg“, dh telefonisch oder per Mail, saniert werden können.

Liegen die von der BRZ GmbH geprüften Voraussetzungen für die Begünstigung vor, sind die positiv geprüften Gutscheine umgehend dem Stromlieferanten zur Verrechnung im Wege der Stromrechnung zu übermitteln.⁵¹

Gleichzeitig mit der Übermittlung der Gutscheine an den Stromlieferanten werden diese auch an die Buchhaltungsagentur des Bundes übermittelt.⁵² Die Buchhaltungsagentur des Bundes übernimmt zweierlei Aufgaben: Einerseits werden die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 EKAG *ex post* geprüft. Dem Ausschussbericht des Finanzausschusses zufolge handelt es sich bei der Prüfung nach § 2 EKAG um die Kontrolle, dass lediglich ein Gutschein pro Person und Haushalt eingelöst wird. Die Prüfung gemäß § 3 EKAG umfasst laut Ausschussbericht die Prüfung der Einkommensgrenze (§ 3 Abs 1 EKAG). Beim Stromlieferanten erfolgt die Einlösung des Gutscheins, somit die Verrechnung mit der Zahlungsverpflichtung aus den Stromrechnungen (siehe im Detail Pkt 1.5.). Die Prüfung der Gutschein Voraussetzungen hat der Stromlieferant nicht vorzunehmen.

Für den Zweck der Kontrolle übermittelt der Bundesminister für Finanzen (Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO) der Buchhaltungsagentur des Bundes (Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO) die Namen mit Geburtsdatum, Adresse, Gutscheinnummer, sowie – falls vorhanden – die E-Mail-Adresse und Telefonnummern von Personen, durch welche ein Gutschein eingelöst wurde, unter Berücksichtigung der Einkünfte haushaltszugehöriger Personen nach Maßgabe des § 3 EKAG. Somit kommt es durch diesen Abgleich insgesamt zur Überprüfung aller Voraussetzungen für die Einlösung eines Gutscheins. Ob die Überprüfung einer möglichen Überschreitung der Einkommensgrenzen gemäß § 3 Abs 1 EKAG umfassend oder – wie medial diskutiert⁵³ – lediglich stichprobenartig erfolgt, lässt sich aus dem EKAG und den Materialien nicht ableiten. Die Daten, die für die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 EKAG benötigt werden, müssen nach der Überprüfung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes umgehend gelöscht werden.⁵⁴ Im Gesetzestext findet sich keine Regelung dazu, wie im Falle eines negativen Ergebnisses der Überprüfung vorzugehen ist. Vorstellbar ist, dass es in einem solchen Fall (ähnlich wie bei der vorgelagerten Prüfung nach § 6

⁴⁵ § 6 Abs 1 EKAG.

⁴⁶ AA 1377 BlgNR 27. GP, 4.

⁴⁷ AA 1377 BlgNR 27. GP, 4.

⁴⁸ § 4 Abs 2 EKAG.

⁴⁹ § 6 Abs 1 Satz 2 EKAG.

⁵⁰ Vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 5.

⁵¹ § 6 Abs 1 EKAG.

⁵² § 6 Abs 1 letzter Satz EKAG.

⁵³ Vgl zB *derstandard.at*, Energiebonus wird laut Medienberichten als Gutschein ausgezahlt, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000133510535/medienberichte-energiebonus-soll-als-gutschein-angezahlt-werden> (Zugriff am 28. 3. 2022).

⁵⁴ § 7 Abs 1 Z 2 EKAG.

Abs 1 EKAG) zur Verständigung der (vermeintlich) begünstigten Person kommt. Jedoch dürfte es wohl keine Sanierungsmöglichkeiten geben, weil sowohl im Falle einer bereits durch die (vermeintlich) begünstigte Person erfolgten Geltendmachung des Gutscheins, einer bereits für den vorliegenden Haushalt durch eine andere Person erfolgten Einlösung eines Gutscheins sowie beim Überschreiten der Einkommensgrenzen es jeweils dazu kommt, dass der prüfungsgegenständliche Gutschein nicht (mehr) eingelöst werden kann. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Berücksichtigung des Gutscheins durch den Stromlieferanten erfolgt sein, kommt es zu einer Rückzahlungspflicht durch den Zahlungsverpflichteten gegenüber dem Bund gemäß § 3 Abs 3 EKAG. Andererseits übernimmt die Buchhaltungsagentur des Bundes auch die Aufgabe, nach Übermittlung der Stromrechnungen der Begünstigten durch die Stromanbieter die Abgeltung des Gutscheins gegenüber den Stromanbietern vorzunehmen (siehe dazu im Detail Pkt 1.5.).

1.4. Weiterleitung des Energiekostenausgleichs an Energieversorger und Gutschrift

Wie in Pkt 1.3. beschrieben, wird ein Gutschein nach erfolgreicher Prüfung gemäß § 6 Abs 1 EKAG von der BRZ GmbH an den jeweiligen Stromlieferanten weitergeleitet. Dieser berücksichtigt den Gutschein iHv 150 € im Rahmen der nächsten Jahresabrechnung an Zahlungs statt.⁵⁵ Unklar ist, ob ein Teil des Gutscheins zur übernächsten Jahresabrechnung mitgenommen werden kann, sofern die Jahresabrechnung einen Betrag ausmacht, der unter 150 € liegt.

Die im Rahmen des Energiekostenausgleichs gewährte monetäre Unterstützung zur Milderung hoher Energiepreise erfolgt sohin nicht durch eine direkte Auszahlung des Betrags an die Begünstigten, sondern im Rahmen einer Verrechnung mit der Zahlungsverpflichtung aus dem Stromlieferungsvertrag.⁵⁶

Hinsichtlich der von den Begünstigten zur Geltendmachung eines Energiekostenausgleichs notwendigen Schritte kann festgehalten werden, dass nach Bereitstellung der Informationen gemäß § 5 Abs 3 EKAG (sowie gegebenenfalls der Beantwortung von Rückfragen bei Unklarheiten) keine weiteren Handlungen mehr gesetzt werden müssen, um die Begünstigung zu erhalten. Für die weitere Berücksichtigung im Rahmen der Jahresabrechnung ist alleinig der Stromlieferant verantwortlich.

Die Stromlieferanten werden für die Berücksichtigung der Gutscheine monetär entschädigt (siehe Pkt 1.5.) und werden zur Vermeidung des Unmuts ihrer Kunden den Energiekostenausgleich wohl auch in Abzug bringen. Eine Ver-

pflichtung, dies zu tun, ergibt sich aber aus dem EKAG nicht.⁵⁷

1.5. Verrechnung des Energiekostenausgleichs und Kostenersatz

Wie bereits oben dargelegt, wird der Energiekostenausgleich nicht direkt an die Begünstigten ausbezahlt, sondern die Stromlieferanten werden dafür entschädigt, dass sie im Rahmen der Jahresabrechnung des Zahlungsverpflichteten den Betrag berücksichtigen (siehe Pkt 1.4.). Dieser Kostenersatz wird durch die Buchhaltungsagentur des Bundes abgewickelt.⁵⁸ Die konkrete Ausgestaltung des Kostenersatzes ist in § 9 EKAG geregelt.

Die Kosten, die den Stromanbietern ersetzt werden, lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen:

- Für die Implementierung der Ablaufprozesse, die für den Energiekostenausgleich notwendig sind, erhält jeder Stromlieferant (der Gutscheine berücksichtigt) eine pauschale Abgeltung iHv 10.000 €. ⁵⁹
- Für die operativen Aufwendungen, die iZm der Einlösung anfallen, erhalten die Stromanbieter je eingelöstem Gutschein einen Betrag von 2,50 €. ⁶⁰ Dies gilt jedoch nur für die ersten 10.000 Gutscheine, die eingelöst werden. ⁶¹ Pro verrechnetem Energiekostenausgleich, der über diesen Schwellenwert hinausgeht, erhalten die Stromlieferanten jeweils 1,50 €. ⁶²
- Schließlich werden den Stromlieferanten die „aus der Einlösung des Energiekostenausgleichs unmittelbar entstehenden Kosten“ ⁶³ ersetzt. Dabei wird es sich regelmäßig um den Gutscheinhöchstbetrag iHv 150 € pro Begünstigtem handeln. Beträgt der Rechnungsbetrag jedoch unter 150 € und wird somit nicht der ganze Gutschein ausgeschöpft, so werden den Stromlieferanten nur jene Kosten ersetzt, die auch tatsächlich angefallen sind. ⁶⁴

Ein darüber hinausgehender Kostenersatz kann nicht geltend gemacht werden. ⁶⁵ Zu beachten ist, dass der Kostenersatz gemäß § 9 Abs 1 bis 3 EKAG von der Einkommen- oder Körperschaft-

⁵⁷ Im Bericht des Finanzausschusses AB 1377 BlgNR 27. GP, 5, wird ausgeführt, dass der Kostenersatz (siehe Pkt 1.5.) nach § 9 EKAG für die Implementierung der erforderlichen Ablaufprozesse nur jenen Stromlieferanten gewährt wird, die auch tatsächlich den Energiekostenausgleich in Abzug bringen. Dies deutet auf eine Wahlmöglichkeit für die Stromlieferanten hin, ob sie den Energiekostenausgleich auch tatsächlich berücksichtigen wollen.

⁵⁸ §§ 4 Abs 3 und 6 Abs 2 EKAG.

⁵⁹ § 9 Abs 2 EKAG.

⁶⁰ § 9 Abs 3 lit a EKAG.

⁶¹ § 9 Abs 3 lit a EKAG.

⁶² § 9 Abs 3 lit b EKAG.

⁶³ § 9 Abs 1 EKAG.

⁶⁴ Zur Frage, was in diesem Fall mit dem nicht ausgeschöpften Gutscheinbetrag passiert, siehe oben Pkt 1.4.

⁶⁵ § 9 Abs 4 EKAG.

⁵⁵ Vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 5.

⁵⁶ § 2 Abs 2 EKAG.

steuer sowie von der Umsatzsteuer befreit ist.⁶⁶ Das bedeutet andererseits jedoch, dass Aufwendungen und Ausgaben nicht abgezogen werden dürfen, die mit diesen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.⁶⁷

Damit die Buchhaltungsagentur des Bundes den Kostenersatz an die Stromlieferanten leisten kann, haben diese E-Rechnungen über die erbrachten Leistungen aus einem Stromlieferungsvertrag mit dem konkreten Kunden („samt Beilagen entsprechender Nachweise“⁶⁸) bis zum 15. des Folgemonats der Berücksichtigung des Gutscheins an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.⁶⁹ Im Ausschussbericht zum EKAG sollen die Stromlieferanten „monatlich ihre erbrachten Leistungen (Anzahl der in Abzug gebrachten Energiekostenausgleiche) [...] an das Bundesministerium für Finanzen samt entsprechenden Nachweisen übermitteln“.⁷⁰ Was unter „Beilagen entsprechender Nachweise“ verstanden wird, ergibt sich weder aus dem EKAG noch aus den Materialien. Von der Nachweispflicht nicht umfasst sind Aufwendungen für die pauschal abgeleitete Implementierung der Ablaufprozesse gemäß § 9 Abs 2 EKAG. Die Verrechnung der Pauschale iHv 10.000 € erfolgt mit der erstmaligen Auszahlung des Kostenersatzes an den jeweiligen Stromlieferanten.⁷¹ Die Auszahlung des Kostenersatzes soll nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgen.⁷²

2. Rolle der COFAG

Unklar scheint die Rolle der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) iZm dem EKAG zu sein. Die COFAG wurde zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in der Corona-Krise im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes⁷³ und auf Grundlage des § 2 Abs 2a ABBAG-Gesetz⁷⁴ gegründet. Seither ist die COFAG mit der Bereitstellung diverser Hilfsmaßnahmen⁷⁵ für Unternehmen befasst, die iZm der COVID-19-Krise gewährt werden.

Im Rahmen des Abänderungsantrags⁷⁶ des EKAG wurde ein neuer § 8 EKAG eingefügt, der unter der Überschrift „Erbringung von Dienstleistungen“ steht. Die Formulierung der Bestimmung lautet: „Der Unternehmensgegenstand der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) umfasst auch die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Bundesgesetz.“⁷⁷ Für die Frage des Unter-

nehmensgegenstands der COFAG ist zunächst § 2 Abs 2 ABBAG-Gesetz relevant, in dem die Zwecke der Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG) aufgezählt werden, die gemäß § 2 Abs 2a ABBAG-Gesetz auch für den Unternehmensgegenstand ihrer Tochtergesellschaften ausschlaggebend sind („Der Unternehmensgegenstand dieser Tochtergesellschaften hat ausschließlich die Durchführung von Aufgaben, Dienstleistungen und Maßnahmen zu umfassen, die nach diesem Gesetz der Gesellschaft obliegen und von der Gesellschaft über Auftrag des Bundesministers für Finanzen einer oder mehrerer dieser Tochtergesellschaften übertragen und von diesen durchgeführt oder von diesen für die Gesellschaft erfüllt werden können.“⁷⁸). Der (dem ABBAG-Gesetz zufolge „ausschließlich“ in § 2 Abs 2a ABBAG-Gesetz normierte) Unternehmensgegenstand der COFAG wird durch das EKAG nun erweitert.

Fraglich ist, welche Aufgaben der COFAG im Rahmen des EKAG zukommen sollen, lässt doch die in § 8 EKAG vorgesehene „Erbringung von Dienstleistungen“ durch die COFAG einiges an Interpretationsspielraum zu. Der in den Erläuterungen zum Abänderungsantrag⁷⁹ zu findenden Formulierung zufolge soll der COFAG durch die Erweiterung des Unternehmensgegenstands ermöglicht werden, „entsprechend zur Unterstützung der Umsetzung insbesondere in Bezug auf Abwicklungsmodalitäten tätig zu werden“. Die Prüfung der Daten der potenziell Gutscheinsberechtigten gemäß § 5 Abs 3 lit a bis c und lit e EKAG werden von der BRZ GmbH vorgenommen (§ 6 Abs 1 EKAG). Die Prüfung der Einkommensgrenze erfolgt dagegen durch die Buchhaltungsagentur des Bundes (§ 6 Abs 2 EKAG).⁸⁰ Auch die „Verrechnung und Zahlung der an das Bundesministerium für Finanzen übermittelten E-Rechnungen“ obliegt gemäß § 6 Abs 2 EKAG ausdrücklich der Buchhaltungsagentur des Bundes. Somit ist uE fraglich, welche „Dienstleistungen“ die COFAG iZm dem Energiekostenausgleich erbringen wird.

3. Vergleich Energiepreispauschale Deutschland

Auch in Deutschland wird es eine dem Energiekostenausgleich ähnliche Maßnahme geben. Die „Energiepreispauschale“ soll die Gesellschaft „schnell, unbürokratisch und sozial gerecht“⁸¹ entlasten. Anders als in Österreich werden jedoch nur einkommensteuerepflichtige Erwerbstätige (der Steuerklassen 1 bis 5) mit einer einmaligen Energiepreispauschale iHv 300 € ent-

⁶⁶ § 9 Abs 5 EKAG.

⁶⁷ Vgl § 12 Abs 2 TS 2 KStG, BGBl I 2011/76; § 20 Abs 2 Z 1 EStG, BGBl I 2022/10.

⁶⁸ § 9 Abs 6 EKAG.

⁶⁹ § 9 Abs 6 EKAG.

⁷⁰ AB 1377 BlgNR 27. GP, 6.

⁷¹ Vgl AB 1377 BlgNR 27. GP, 6.

⁷² § 9 Abs 6 EKAG.

⁷³ 3. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/23.

⁷⁴ ABBAG-Gesetz, BGBl I 2014/51.

⁷⁵ Dazu zählen Garantien, der Fixkostenzuschuss, der Verlustersatz, der Ausfallsbonus und der Lockdown-Umsatzersatz.

⁷⁶ AA 1377 BlgNR 27. GP.

⁷⁷ § 8 EKAG.

⁷⁸ § 2 Abs 2a Satz 2 ABBAG-Gesetz.

⁷⁹ AA 1377 BlgNR 27. GP.

⁸⁰ Siehe auch AB 1377 BlgNR 27. GP, 4.

⁸¹ Deutscher Koalitionsausschuss, Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten vom 23. 3. 2022, 5 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2022-03-23-massnahmenpaket-bund-hohe-energiekosten.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Zugriff am 31. 3. 2022).

lastet. Die Auszahlung erfolgt dabei über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers und ist einkommensteuerpflichtig. Die Arbeitgeber können sich die im Rahmen der Energiepreispauschale ausbezahlten Beträge anschließend vom Staat rückerstatten lassen. Details zum konkreten Ablauf sind noch offen. Selbständige erhalten die Energiepreispauschale durch eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuervorauszahlung. Auch hier sind noch zahlreiche Fragen zur Umsetzung ungeklärt.

Auffallend ist sohin, dass in Deutschland für eine in der Sache weitgehend vergleichbare Maßnahme ein anderer Weg gewählt wurde als in Österreich. Während in Österreich alle Haushalte, die ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten, begünstigt werden, wird in Deutschland auf eine einkommensteuerpflichtige Erwerbstätigkeit abgestellt. Somit werden Personen, die nicht einkommensteuerpflichtig erwerbstätig bzw selbständig sind, nicht von der Energiepreispauschale erfasst. Bezieher von Transferleistungen sollen jedoch dadurch entlastet werden, dass die (bereits beschlossene) Einmalzahlung an Empfänger von Sozialleistungen verdoppelt wird (200 € statt 100 €).⁸²

Auf den Punkt gebracht

Der Energiekostenausgleich ist eine finanzielle Maßnahme, die Haushalte bei der Befriedigung des Grundbedürfnisses auf Versorgung mit Ener-

gie trotz hoher Inflation unterstützen soll. Der Energiekostenausgleich beträgt pauschal 150 €; anders als in Deutschland (Energiepreispauschale) kommt es somit nicht zu einer einkommensabhängigen Staffelung. Begünstigt sind Personen, die aus einem Stromlieferungsvertrag für einen Haushalt, an dem sie an einem Tag im Zeitraum von 15. 3. bis 30. 6. 2022 ihren Hauptwohnsitz haben, zahlungsverpflichtet sind. Außerdem ist notwendig, dass die Einkommensgrenze von 55.000 € (Einkommenshaushalt) oder 110.000 € (Mehrpersonenhaushalt) nicht überschritten wird. Den Stromlieferanten wird die Implementierung des Energiekostenausgleichs pauschal abgegolten, zudem werden auch ein Betrag je eingelöstem Gutschein sowie der zum Abzug gebrachte Energiekostenausgleich den Stromlieferanten ersetzt.

Überraschend ist, dass für die Abwicklung des Energiekostenausgleichs zahlreiche Akteure vorgesehen sind. Abzuwarten bleibt, ob trotz der Aufgabenverteilung an verschiedene Stellen ein reibungsloser Ablauf gelingen wird. Unklar erscheint zum jetzigen Zeitpunkt die konkrete Rolle der COFAG. Zudem ist überraschend, dass die Finanzverwaltung in die Abwicklung des Energiekostenausgleichs kaum integriert ist. Gerade im Vergleich zur in Deutschland gewählten Umsetzung bleibt abzuwarten, ob sich der aufwendig erscheinende österreichische Weg letztlich als vorteilhaft erweisen wird.

Die Autoren danken Herrn Univ.-Prof. Dr. Claus Starlinger herzlich für wertvolle Anregungen und die kritische Durchsicht des Manuskripts.

⁸² Deutscher Koalitionsausschuss, Maßnahmenpaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten, 5.

Update aus der Verwaltungspraxis

Information betreffend Herabsetzung von Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen aufgrund steigender Energiekosten

Info des BMF vom 1. 4. 2022, 2022-0.235.942.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er vom Anstieg der Energiekosten konkret wirtschaftlich erheblich betroffen ist. Vom Vorliegen dieser Voraussetzung kann in den beiden nachfolgenden Fällen ausgegangen werden:

1. Für das Kalenderjahr 2021 oder das im Jahr 2022 endende abweichende Wirtschaftsjahr besteht Anspruch auf Energieabgabenvergütung gemäß § 2 Abs 2 Z 1 Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl 1996/201.
2. Es wird glaubhaft gemacht, dass es sich um einen Betrieb handelt, bei dem der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3 % beträgt (Berechnung analog zur Härtefallregelung gemäß § 27 NEHG 2022, BGBl I 2022/10, basierend auf Vorjahreswerten). Die Gesamtkosten können vereinfacht ermittelt werden, indem vom Umsatz der Gewinn abgezogen wird (bzw im Verlustfall der Umsatz um den Verlust erhöht wird).

Sofern den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einem von Z 1 oder Z 2 erfassten Fall nicht bereits durch eine Herabsetzung der Vorauszahlungen entsprochen wurde, rechtfertigen die erheblichen Auswirkungen der Kostenbelastung eine Reduktion der Vorauszahlungen für 2022 auf 50 % des bisher festgesetzten Betrags.

Die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in Einzelfällen noch niedriger oder mit null festzusetzen, bleibt unberührt. Voraussetzung dafür ist der substantiierte Nachweis der konkreten Betroffenheit, der zu überprüfen ist.